

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein, ihre bestimmte Antwort mit den nöthig findenden Bemerkungen zu begleiten.

Die angetragene Botschaft wegen der Fölle wird angenommen. Ueber das das Weinohmgeld betreffende Begehren, erklärt der Rath, nicht eintreten zu können.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen.

Ulrich Huber von Oberwyl Cant. Baden, 41 Jahre alt und ledigen Standes, diente als Papierergesell in der Papiermühle zu Bremgarten. Er entwendete während seiner Dienstzeit seinem Meister Lumpen, die er durch ein 12jähriges Kind seinem Vater, Jakob Huser, zutragen ließ und dann das Geld dafür durch das Kind erhielt. Das Kind ist sowohl durch sein Alter als daß es nur die Befehle seines Vaters befolgte, von aller Schuld entladen; hingegen ist sich zu verwundern, daß das Bezirksgericht Bremgarten dem Jakob Huser nur als einem simplen Gezeug 2 Fragen vorlegte, allieweil derselbe durch seinen selbstdeponirten öftern Lumpenverkehr durch sein Kind mit dem dienenden Papierergesell, einen nicht geringen Verdacht von wissentlicher Heblercy auf sich geladen hatte.

Ob der Ulrich Huber nur Einmal seinem Meister Lumpen entwendet und dem Huser durch sein Kind überliefert habe? ist nicht im Keinen; der Vater und das Kind behaupten mehrere, der Inquisit beharrte aber auf der Betheuerung nur Einmal. Indessen ist der Schaden, wenn man auch auf mehreremal rechnet, auf höher nicht als 4 Schweizerfranken würdiget. Das Verhalten des Hubers bey der Instruktion der Prozedur zeigte nichts weniger als Vereuung seines Fehlers, sondern vielmehr einen äußerst argen Charakter an. Nicht nur läugnete er hartnäckig die That bis er am Ende durch die Confrontation mit dem Kind Huser zum Geständniß gebracht ward, sondern er suchte durch wiederholte treulose Vorgeben die That auf seinen eigenen schuldlosen Bruder zu wälzen.

Statt zu einer achtjährigen Kettenstraffe nach Maßgabe des 170. Art. des peincl. Gesetzes, verurtheilte das Bezirksgericht Bremgarten unterm letztabgewichenen 2. Sept. diesen Hausdieb zu einer zweijährigen Kettenstraffe. Kaum hatte der Huber seine Straffe angetreten, so bewarb er sich durch eine vom 29. Sept. datirte, an den B. Statthalter des Cantons Baden gerichtete Bittschrift, um Milderung derselben, worauf der Vollz. Rath Ihnen B. G. unterm 4. Okt. vor- schlug, des Hubers Kettenstraffe in eine Eingränzung

in seine Gemeinde unter specieller Aufsicht der dasigen Behörden zu verwandeln. Der Vollz. Rath gründete diesen Vorschlag auf folgende 2 Data: Erstlich auf den kleinen Werth des Gestohlenen — dieß hat seine prozedürliche Richtigkeit; zweitens auf das aufrichtige Geständniß und die Reue des Verurtheilten — diese Angabe scheint hingegen Ihrer Commission eine bloß aus der Luft gegriffene *pia fictio* zu seyn, wenigstens zeuget die Prozedur das gerade Gegentheil.

Damals ward auf den beyliegenden Vortrag unsers Collegen Schwends der Vollz. Rath eingeladen, der Gesetzgebung Berichte über des Hubers Lebenswandel, sein Betragen in der Gefangenschaft und das in seiner Bittschrift vorgegebene Magenweh mitzutheilen. Das Resultat dieser Berichtsziehungen ist nun dieses, daß der B. Unterstatthalter von Bremgarten deklariert, bey dem beständigen Luständern des Hubers könne man keine Auskunft über seinen bisherigen Lebenswandel geben; und die Municipalität Oberwyl (woher er sich Bürger sagt) will nichts weder von ihm noch von seinem Bürgerrecht wissen.

Medizinische Zeugnisse von dem Zustand des Hubers hat der Vollz. Rath keine angeschossen; wohl aber bezeugt der Vollz. Rath in seiner letztern Botschaft, daß der Huber zufolge medizinischer Zeugnisse seit 4 Wochen außerhalb seinem Gefängnisse (ohne die Natur der Krankheit anzuzeigen) verpflegt werden müsse. Dieß ist der Verhalt der Sache.

Wenn Sie nun B. G. dem viel erholten Strafmilderungsvorschlag des Vollz. Rathes entsprechen wollen, so läßt sich ohne Besorgniß schlimmer Folgerungen Ihr Begnadigungsdekret auf nichts anders begründen, als auf den von der Vollziehung versicherten Krankheitszustand des verurtheilten Hubers; denn mit der Geringheit des Werths eines Hausdiebstahls stehet, selbst ohne die gravierenden Umstände der Prozedur in Rechnung zu bringen, die Milde des Strafurtheils im Verhältniß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte der Gesellschaft zu Beförderung und Aufmunterung des Guten und Gemeinnütigen in Basel. Dritte Decade. Viertes Jahr 1800. 8. S. 47.

Die vortrefliche, von dem vereinigten Iselin'schen gestiftete Gesellschaft, hat auch die Revolutionsfürme

glücklich überstanden, und die beträchtliche Anzahl ihrer, wenigstens durch Geldbeiträge Antheil nehmenden Mitglieder (155), gereicht Basel zur Ehre. Fädelich läßt die Gesellschaft eine kurze Rechenschaft ihrer Verrichtungen und zugleich die Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, durch den Druck bekannt machen. Man findet also hier Nachricht von dem Fortgang mannigfaltiger Anstalten zu Unterweisung und besserer Bildung der Jugend, die durch die Gesellschaft gestiftet sind: der Zeichnungsschule; der Schule für Papierer-Kinder; der Näheschulen; der Fließschule; der Singschule; — der Anstalt zur Verdingung junger Handwerker; derjenigen zu Besorgung armer Kranken; und der Spinnanstalt. Die Einnahmen der Gesellschaft im Jahr 1800 betragen 4198 Fr. Die Ausgaben 3129 Fr. Die Krankenanstalt, die besondere Fonds und Rechnung hat hatte 6092 fl. Einkünfte, und 4862 fl. Ausgaben. — In einer Rede des abgehenden Vorstehers der Gesellschaft B. Hier. de Nicl. Bernoulli, werden über die zahlreiche Niederlassung von Fremden (die nun durch ein neuerliches Gesetz sehr beschränkt worden), in der Gemeinde Basel, als einer neuen Quelle zunehmender Armuth, einige Bemerkungen gemacht, und Besorgnisse geäußert.

Nos Revoirs en réponse d'un Helvétien unitaire au Citoyen Weiss de Berne. 8. S. 2.

Unbedeutende Verse gegen Weiss.

Blanc et Chaney précédemment Membres de la Chambre administrative du Canton de Fribourg en Helvétie, aux Electeurs de 1798 et 1799, et à tous leurs Concitoyens. (14. Fevr. 1801.) 8. S. 8.

Die beyden in Folge des Gesetzes vom 17. Jenner durch den Volkz. Rath von ihren Stellen abgerufenen Administratoren, erklären hier öffentlich, daß sie glauben, der Volkz. Rath sey durch Intriganten und Verläumder zu dieser gegen sie getroffenen Maßregel, verleitet worden.

Mannigfaltigkeiten.

Ich werde alle Faktionen bekämpfen, welchen Namen und welche Farben sie auch tragen mögen: Diesem Wahlspruche des ächten Vaterlandsfreundes getreu, haben wir die Kotte der Jacobiner bekämpft, so lange von ihr her, das Vater-

land gefährdet war. Unerfrohen und persönliche Gefahr nicht achtend, haben wir die Grundsätze der ächten Freyheit, die Gerechtigkeit gegen Alle, und den gleichen Schutz der Gesetze für Alle, gegen die Unternehmungen der Willkür, des bösen Willens, und der Rachgier, und gegen die Rasereyen des Unverständes, mit Mund und Feder damals vertheidigt, als wilde Revolutionairs und bössartige Jacobiner, theils an der Spitze der Regierung standen und mächtig waren, theils eine nur halb verlorne Gewalt wieder an sich zu reißen strebten. — Diese Kotte ist besiegt: ihre nur verblendet gewesenen Anhänger, überspannte aber redliche Menschen, die am Kopfe nicht am Herzen krank lagen, sind vom Fieber genesen; die unheilbar Rasenden sind bewacht und gelähmt. . . . Dagegen hebt eine den Jacobinern bebrüdete Kotte, die Kotte der Chouans (lieber geben wir solchen Verkehrtheiten fremde als vaterländische Namen) seit Kurzem ihr Haupt empor. — Noch sollte auch diese Trauerscene der fränkischen Revolution auf Helvetiens Boden wiederholt werden! Unter veränderten Namen und Formen, sind es die Grundsätze der Jacobiner, die diese Menschen beselen. . . . Der Augenblick, wo die Nation mit dem langersehnten Frieden, die Wiederkehr der Ruhe und eines neuen Wohlstandes hoffen, und von ihrer einseitigen Regierung den möglichst beschleunigten Uebergang zu einer festen und dauernden Verfassung erwarten durfte — schien diesen Elenden geschickt zu seyn, um eine allgemeine Reaction zu organisiren, und in neuen Revolutionsstürmen, ihre Herrschsucht, ihren Stolz, ihre Rachgier zu sättigen.

Wir werden diese neue Jacobinern, die das Ausland, wechselseitig Oestreich und Frankreich, anriefen, um das helvetische Volk zu unterjochen; die in ihrem Wahnsinn, und durch ein scheinbares Gelingen so mancher Intrigue verblendet, eine Weile selbst von dem fränkischen Consul, dem Helden, der mit gleich kräftigem Arm die Chouans und die Jacobiner zu Boden schlug, sich Hülfe versprochen — wir werden, sagen wir, die Anschläge dieser neuen Jacobiner, gleich jenen der früheren, enthüllen, und sie gleich diesen, der Verachtung der helvetischen Nation Preis geben.

U.

D r u c k f e h l e r.

In St. 268. S. 1122. Sp. 1. Z. 2: Das Wort zu, welches sich in diese Zeile verirrt hat, sollte im Anfang der 3ten Zeile stehen.